

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Haushalts- und Finanzausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/9853 -**

#### **Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Än- derung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften**

**Berichterstatter:** Herr Abgeordneter Hande

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 134. Plenarsitzung vom 25. April 2024 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung vom 26. April 2024 und in seiner 84. Sitzung am 31. Mai 2024 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 13 eingefügt:

"Artikel 13  
Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen  
in freier Trägerschaft

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 4 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

2. Nach § 18 b wird folgender § 18 c eingefügt:

§ 18 c  
Erstattungsregelung für die Zahlung  
einer Inflationsausgleichsprämie

(1) Haben die Schulträger in den Jahren 2023 und 2024 an die von ihnen beschäftigten Lehrkräfte, Sonderpädagogischen Fachkräfte und Erziehende im Primarbereich aufgrund einer kollektivrechtlichen arbeitsvertraglichen Regelung Zahlungen von Inflationsausgleichsprämien nach § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes geleistet, kann beim Ministerium ein Antrag auf Erstattung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 3.000 Euro werden 80 vom Hundert der nachgewiesenen Zahlungen je Beschäftigten im Sinne des Satzes 1 erstattet.

(2) Der Antrag auf Erstattung nach Absatz 1 Satz 1 ist bis spätestens 1. Februar 2025 unter Beifügung der notwendigen Nachweise an das Ministerium zu richten, später eingehende Anträge sind von einer Erstattung ausgeschlossen. Notwendig sind die Mitteilung der zahlungsbegründenden kollektivrechtlichen arbeitsvertraglichen Regelung und der Nachweis der tatsächlichen Zahlung.

(3) Die Erstattungszahlung nach Absatz 1 Satz 2 wird nicht nach § 17 Abs. 2 Satz 2 auf die nach § 18 zu zahlende staatliche Finanzhilfe zum Personal- und Schulaufwand angerechnet. Soweit der Träger eine Erstattungszahlung beantragt und erlangt hat, dürfen gezahlte Inflationsausgleichsprämien in Höhe des erlangten Erstattungsbetrags nicht als Personalaufwand im Rahmen der Verwendungsnachweisführung nach § 18 Abs. 10 und 11 in Ansatz gebracht werden."

3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

- II. Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 14 und Absatz 2 wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. Artikel 13 mit Wirkung vom 1. Mai 2024,"

2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

Hande  
stellvertretender Vorsitzender